

## **Merkblatt zur Erhebung der Vergnügungssteuer bei Spielautomaten**

(Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuern in der Stadt Weißenfels vom 21. Juni 2018)

### **Steuergegenstand**

Die Stadt Weißenfels erhebt Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen. Der Steuerpflicht unterliegen, gemäß § 1 der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Weißenfels, Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Spielautomaten und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Aufstellung beendet wird.

### **Steuersätze**

Die Steuer beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten

1. ohne Gewinnmöglichkeit:
  - in Spielhallen 25,00 €
  - an sonstigen Aufstellorten 15,00 €
  - multifunktionale Bildschirmgeräte (LAN) 10,00 €
2. bei den Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
3. die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze je Spielmöglichkeit
4. mit Gewinnmöglichkeit 12,5 vom Hundert des Einspielergebnisses

### **Einspielergebnis**

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse (positiver Saldo 2 des Zählwerksausdruckes) zuzüglich der Fehlbeträge, die als Entnahme aus den Röhren das Einspielergebnis gemindert haben. Ein negatives Einspielergebnis ist mit 0,00 € anzusetzen.

### **Besteuerungszeitraum, Anmeldepflicht und Festsetzung der Steuer**

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die selbst errechnete Steuer ist von den Automatenaufstellern bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) unter Angabe von Gerätenamen, Geräteart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen Zählerwerksausdruckes eingesetzte Spielbeträge (Einwurf) ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse nach dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Abteilung Steuern anzumelden.

Alle Zählwerksausdrucke sind für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen.

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§164 Abgabenordnung) gleich. Es bedarf daher keiner gesonderten Steuerfestsetzung; es sei denn, die Abteilung Steuern weicht von der angemeldeten Steuer ab. Hierüber ergeht ein entsprechender Bescheid.

Hinweisen möchten wir darauf, dass das Einspielergebnis geschätzt werden kann, wenn keine bzw. keine rechtzeitige Erklärung abgegeben wird.

### **Anzeigepflicht**

Automatenaufsteller haben erste Aufstellungen/Übernahmen und endgültige Entfernungen/Übergeben von Spielautomaten bis zum 15. Tag des Folgemonats bei der Abteilung Steuern anzuzeigen. Sollten Anzeige- und Meldepflichten verletzt werden, kann dies zu einer Ordnungswidrigkeit führen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

### **Steuer-und Haftungsschuldner**

Steuerschuldner sind die Personen, die Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt aufstellen.

Daneben haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, gesamtschuldnerisch.

### **Fälligkeit und Zahlung der Steuer**

Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. Tag des nachfolgenden Kalendermonats fällig. Sie ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Spielgerätesteuererklärung ausgewiesene Konto der Stadt Weißenfels zu überweisen.